

Entwurf

Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

A) Präambel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Sparkassenzweckverband Dieburg beabsichtigen, ihre Trägerschaften für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sowie die Zweckverbandssparkasse Dieburg durch die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt in den bestehenden (und im Zuge der Transaktion neu zu benennenden) Sparkassenzweckverband Dieburg zusammenzuführen, wodurch dieser Sparkassenzweckverband zunächst Träger beider Sparkassen wird. Es ist sodann weiter beabsichtigt, die beiden Sparkassen auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Hessisches Sparkassengesetz zu vereinigen. Die vereinigte Sparkasse soll als Sparkasse Darmstadt und Dieburg firmieren.

B) Grundsätze der Zerlegung

Aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Vereinigung der Sparkassen und mit Wirkung zum vereinbarten Verschmelzungstichtag einigen sich die heheberechtigten Gemeinden i.S.d. § 4 GewStG der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der derzeitigen Zweckverbandssparkasse Dieburg mit der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg als Steuerschuldnerin, den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GewStG nach den folgenden Bestimmungen zu zerlegen:

1. Der Anteil der einzelnen Betriebsstättengemeinden an dem jeweiligen einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag entspricht grundsätzlich dem der Betriebsstättengemeinde zuzuordnenden Anteil an den Kundeneinlagen der Sparkasse.
2. Kundeneinlagen sind dabei alle Verbindlichkeiten der Sparkasse, die in der Handelsbilanz der Sparkasse unter dem Passiv-Posten 2 „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ gem. Formblatt 1 zur Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) ausgewiesen werden.
3. Für die Ermittlung der Anteile wird auf den Stand abgestellt, der sich zum 31.12. des Geschäftsjahres ergeben hat, das den Besteuerungszeitraum darstellt.
4. Die Zuordnung der Einlagenbestände zu den einzelnen Betriebsstättengemeinden erfolgt wie folgt:
 - a) Für jeden Gläubiger ist auf der Grundlage seines Wohnsitzes/Sitzes in den Systemen der Sparkasse eine Postleitzahl hinterlegt. Soweit die Postleitzahl eines Einlagen-Gläubigers der einer Betriebsstättengemeinde entspricht, wird die betreffende Einlage dieser Betriebsstättengemeinde zugeordnet.
 - b) Im Einzelnen ermitteln sich die Anteile dabei wie folgt:

- aa) Für die Betriebsstättengemeinden der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Darmstadt, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt) wird der jeweilige Anteil gemäß Ziff. 4 Buchst. a) ermittelt.
- bb) Für die Betriebsstättengemeinden der bisherigen Zweckverbandssparkasse Dieburg (Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim, Rödermark, Rodgau und Schaafheim) erfolgt in einem ersten Schritt eine Ermittlung der auf sie entfallenden Einlagenbestände gemäß vorstehender Ziff. 4 Buchst. a). Von der Gesamtheit dieser Einlagenbestände werden sodann 7 v.H. der Stadt Groß-Umstadt zusätzlich zugeordnet und erhöhen deren Einlagenanteil. Die der Stadt Groß-Umstadt zusätzlich zugeordneten 7 v.H. der Gesamtheit dieser Einlagenbestände gehen zu Lasten der Einlagenbestände der anderen unter diesem Buchst. bb) genannten Betriebsstättengemeinden. Der auf diese Weise umzuverteilende Einlagenbestand wird von den übrigen von diesem Buchst. bb) erfassten Betriebsstättengemeinden untereinander in dem Verhältnis getragen, das den auf sie entfallenden Einlagenbeständen entspricht.
5. Sodann wird die Gesamtsumme der gem. Ziff. 4 den einzelnen Betriebsstättengemeinden zugeordneten Einlagenbestände gebildet und ermittelt, welcher Anteil an dieser Gesamtsumme den einzelnen Betriebsstättengemeinden zukommt.
6. Die Einlagenbestände von Gläubigern mit Postleitzahlen, die keiner der Betriebsstättengemeinden zuzuordnen sind, werden mit den Anteilen auf die Betriebsstättengemeinden aufgeteilt, die sich aus der Ermittlung gem. vorstehenden Ziff. 4 und 5 ergeben.

C) Ergänzende Bestimmungen

- I. Für den Fall, dass an Stelle der Gewerbesteuer eine andere kommunale Steuer von der Sparkasse Darmstadt und Dieburg zu leisten ist, soll, soweit gesetzlich zulässig, die unter Buchst. B) genannte Aufteilung entsprechend gelten.
- II. Die Einholung der Zustimmungserklärungen der jeweiligen Betriebsstättengemeinden obliegt sowohl der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (inkl. Messel und Roßdorf) als auch der Zweckverbandssparkasse Dieburg (ohne Messel und Roßdorf). Die Zustimmungserklärungen werden von der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg verwahrt.

Die Beteiligten werden unter Übersendung von Kopien der Zustimmungserklärungen der anderen Beteiligten über das Wirksamwerden der Einigungserklärung informiert.

Zustimmungserklärung

zu der Einigungserklärung
über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages
der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg
auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Hiermit erklärt die Stadt/Gemeinde , gesetzlich vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand, die Zustimmung der Stadt/Gemeinde zu der vorstehenden Einigungserklärung.

Ort, Datum

Unterschriften gem. § 71 Abs. 2 HGO

Bitte eine Ausfertigung dieser Zustimmungserklärung gem. § 71 Abs. 2 HGO unterzeichnen, mit einer der Kopien der Einigungserklärung durch Ösung zu einer Einheit verbinden und an die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt bzw. die Zweckverbandssparkasse Dieburg senden.